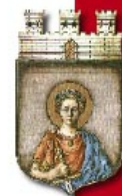


# **Geschäftsordnung**

**gemäß § 7 Abs. 2g der Satzung,  
gemäß Beschlüssen des Vorstandes  
vom 20.11.2007, vom 14.12.2012  
vom 05.12.2013, vom 01.03.2018  
vom 19.12.2019 und vom 10.03.2022**



KULTUR- UND  
HEIMATVEREIN

**Badulikum** e.V.

## **Abschnitt I. Regelungen für den Verein allgemein**

### **1. Errichtung von gesondert geführten Vereinigungen**

Zurzeit zählen folgende Gruppierungen als gesondert geführten Vereinigungen zu den Organen des Vereins, deren Sprecher Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben:

	<u>Sprecher (Stand: 10.03.2022)</u>
➤ Arbeitskreis Mühlrad	Christoph Linn
➤ Belecker Nachtwächterzunft	Karl-Hans Vahle
➤ Belecker Sturmtagskanoniere	Adalbert Friederizi
➤ Belecker Plattdeutsche Schule	Bernd Schäfer

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes hat der Gesamtvorstand über die Errichtung weiterer Vereinigungen zu entscheiden. Da die Errichtung einer solchen Vereinigung zur Konsequenz hat, dass ihr Sprecher Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat, ist die Errichtung von entsprechenden Vereinigungen deutlich von der Berufung oder Einsetzung von Arbeitskreisen abzugrenzen. Die Errichtung der Vereinigungen sollte daher von den Aktivitäten der Vereinigung abhängen, die in enger Auslegung den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins entsprechen und nicht nur von vorübergehender Dauer sein sollen.

### **2. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft im Verein**

Für langjährige Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereinsmitglieder eine besondere Ehrung, die entweder in der Generalversammlung oder anlässlich eines anderen besonderen Ereignisses übergeben wird. Die Urkunde für langjährige Mitgliedschaft im Verein wird bei Erreichen folgender Mitgliedschaftszeiten übergeben:

- 25 Jahre
- 40 Jahre
- 50 Jahre
- 60 Jahre und danach alle weiteren fünf Jahre

Dabei werden die Jahre der Zugehörigkeit zu den Vorgängervereinen (Verkehrs- und Heimatverein Belecke bzw. Förderverein Badulikum) angerechnet. Bei Doppelmitgliedschaften in diesen Vereinen wird die jeweils längere Zugehörigkeit angerechnet.

### **3. Voraussetzungen für Ehrenmitgliedschaften**

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschließt der Gesamtvorstand, ob ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt wird.

Dabei ist zu beachten, dass diese Ehrung eine besondere Würdigung der außergewöhnlichen Leistungen des Einzelnen darstellen soll und somit nicht allzu häufig vergeben werden soll. Eine lediglich langjährige Mitgliedschaft im Verein ist dafür allein nicht ausreichend.

### **4. Gratulationen zu Geburtstagen und Schreiben zu anderen persönlichen Anlässen**

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter gratuliert zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Vereinsmitgliedern, die in Vorstand (auch als Sprecher einer der gesondert geführten Vereinigungen) oder Beirat aktiv waren, ab dem 80. Geburtstag alle fünf Jahre persönlich zu ihren runden Geburtstagen. Allen anderen Mitgliedern wird ab dem 70. Geburtstag alle fünf Jahre ein Kartengruß übersandt.

Bürgermeister – Wilke – Preisträgern und Ehrenmitgliedern wird bereits ab dem 65. Geburtstag vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied persönlich gratuliert.

Die zu übergebenden Präsente bzw. Aufmerksamkeiten sollten einer sparsamen Kassenführung und dem ortsüblichen Rahmen entsprechen.

Außer zu Geburtstagen soll auch zu anderen persönlichen Jubiläen wie z.B. Goldene Hochzeit etc. ein Kartengruß übersandt werden.

Bei Todesfällen soll nach Absprache ein Kondolenzschreiben, ein Messstipendium oder eine Trauerkarte versandt werden.

### **5. Außendarstellung des Vereins**

Gemäß § 7 Abs.1 a obliegen dem geschäftsführenden Vorstand neben der gesetzlichen Vertretung des Vereins auch die Repräsentation des Vereins nach Außen. Daher soll er stets um ein positives und einheitliches Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit bemüht sein.

Um dieses Erscheinungsbild zu erreichen, soll die Außendarstellung im Rahmen einer sparsamen Kassenführung mit Hilfe der üblichen Kommunikationsmittel (Briefpapier, Aufnahmeanträge, Einzugsermächtigungen, Plakate, Einladungen, Flyer etc.) ansprechend gestaltet und sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.

Hier kommt insbesondere der Pflege und Wartung der „Belecker Homepages“ ([www.belecke.de](http://www.belecke.de) / [www.badulikum.de](http://www.badulikum.de) / [www.stuetings-muehle.de](http://www.stuetings-muehle.de)) eine besondere Bedeutung zu.

## **Abschnitt II. Regelungen für den Vorstand**

### **1. Vorstandssitzungen**

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr stattfinden. Sie sind vom geschäftsführenden Vorstand vorzubereiten und gemäß § 9 Abs. 1 vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Nach Möglichkeit soll die Einladung schriftlich (ggf. per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Darüber hinaus tagt der geschäftsführende Vorstand auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters nach Bedarf. Schriftliche Einladungen hierzu sind nicht erforderlich.

Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in Einzelfällen nicht in der Satzung oder der Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

### **2. Allgemeiner Wahlmodus für Vorstandsmitglieder**

Neben den geborenen Mitgliedern des Vorstandes und den Sprechern der gesondert geführten Vereinigungen sind die 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die 3 Beisitzer jeweils für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Nach Möglichkeit sollen nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig aus dem Vorstand ausscheiden. Daher sollen folgende Vorstandspositionen im demselben Jahr besetzt werden:

- Vorsitzender und ein Beisitzer
- 1. Stellvertreter und ein Beisitzer
- 2. Stellvertreter und Schriftführer
- Schatzmeister und ein Beisitzer

Gemäß § 6 Absatz 1 e der Satzung können weitere Personen in den Vorstand berufen werden, die in der GO benannt sind.

Dies gilt insbesondere für den Ehrenvorsitzenden und den Schnoadmester, die - soweit diese kein anderes Vorstandsamt bekleiden - als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

Auf Beschluss des Gesamtvorstandes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, weitere Personen zu seinen Sitzungen einzuladen, die ihn bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben - allerdings ohne Stimmrecht - unterstützen sollen.

### **3. Wahl ausgeschiedener Vorstandsmitglieder durch Vorstand**

Gemäß § 8 Abs.2 der Satzung kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger wählen. Geschieht dies nicht, ist der Nachfolger in der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen.

Soll der Nachfolgekandidat durch den Vorstand gewählt werden, hat der geschäftsführende Vorstand den Gesamtvorstand mit Hinweis auf die geplante Wahl frühzeitig einzuberufen. Der Nachfolgekandidat ist für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **Abschnitt III. Regelungen für den Beirat**

### **1. Beiratssitzungen**

Der Beirat entscheidet in einer nicht öffentlichen Sitzung über den jährlichen Preisträger des Bürgermeister-Wilke-Preises. Diese gemeinsame Sitzung mit dem geschäftsführenden Vorstand sollte mehrere Wochen vor dem Termin der Preisverleihung stattfinden, damit bei Absage des ausgewählten Preisträgers eine weitere Sitzung einberufen werden kann und dem Vereinsvorsitzenden genügend Zeit bleibt, den Preisträger zu informieren und die Laudatio zu erstellen.

Über die Beratungen und deren Ergebnisse ist absolute Verschwiegenheit zu wahren. Aus diesem Grunde erhalten die Beiratsmitglieder auch kein schriftliches Protokoll der Sitzung. Lediglich der Vorsitzende notiert sich die Vorschläge für Kandidaten, die im nächsten Jahr wieder in die Diskussion eingebracht werden sollen.

### **2. Bürgermeister-Wilke-Preis**

Über Art und Umfang des Preises und die Modalitäten der Verleihung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Preis soll im Rahmen einer würdigen Feierstunde nach Verlesen einer Laudatio vom Vereinsvorsitzenden dem Preisträger übergeben werden.

Derzeit wird der Preis im Rahmen der traditionellen Sturmtagsfeier verliehen. Er setzt sich aus Urkunde, Erinnerungsmedaille und einem Preisgeld zusammen. Urkunden und Medaillen werden nur einmal an Gruppen, nicht aber an ihre Mitglieder vergeben.

### **3. Voraussetzungen für die Preisverleihung**

Preisträger kann jede Person oder Gruppe werden, die sich über das normale Maß hinaus über Jahre hinweg insbesondere um die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung aufgeführten Zwecke bemüht hat. Die Mitgliedschaft im „Kultur- und Heimatverein Badulikum“ oder die Ortsansässigkeit in Belecke sind dafür keine Voraussetzung. Besondere Leistungen von Personen, die fast ausschließlich innerhalb einer bestimmten Gruppierung erbracht wurden und von dieser Organisation mit entsprechenden Ehrungen bereits gewürdigt wurden, sollen nicht noch einmal durch den Bürgermeister-Wilke-Preis ausgezeichnet werden.

### **4. Wahlmodus für die Beiratsmitglieder**

Nach Möglichkeit sollen jährlich jeweils zwei der acht zu wählenden Mitglieder des Beirates in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Belecke, den 20.11.2007  
gez. Joseph Friederizi (Vorsitzender)

geändert mit Vorstandsbeschluss vom 01.03.2018  
Belecke, den 01.03.2018  
gez. Hans – Jürgen Raulf (Vorsitzender)

geändert mit Vorstandsbeschluss vom 14.12.2012  
Belecke, den 01.01.2013  
gez. Hans – Jürgen Raulf (Vorsitzender)

geändert mit Vorstandsbeschluss vom 19.12.2019  
Belecke, den 19.12.2019  
gez. Hans – Jürgen Raulf (Vorsitzender)

geändert mit Vorstandsbeschluss vom 05.12.2013  
Belecke, den 06.12.2013  
gez. Hans – Jürgen Raulf (Vorsitzender)

geändert mit Vorstandsbeschluss vom 10.03.2022  
Belecke, den 10.03.2022  
gez. Hans – Jürgen Raulf (Vorsitzender)